

Steuer-Rektifikation bewirkt werden soll; daß die, in den bekannt zu machenden Revisions-Terminen, mit aufrichtigen berichtigenden Angaben ihres Vermögens sich meldenden Steuerpflichtigen nur einmal die Strafe des Quadrupli erleiden, und bloß Nachzahlung der berichtigten Steuer-Beiträge zu den seit dem 28. November 1803 ausgeschriebenen extraordinären Steuern leisten sollen; — daß aber die in jenen Terminen mit nochmals unrichtigen Angaben, oder gar nicht erscheinenden Steuerpflichtigen, bei späterer Ermittlung ihrer Unterschleife, zur Zahlung „des Quadrupli von allen „extraordinären Steueredikten, die auch von voriger „Landesherrschaft ausgeschrieben wurden“ angehalten werden sollen.

Unterm 17. September 1807 ist, — wegen der Erschöpfung der durch die obige Steuer-Revision eingegangenen Geldmittel, und weil das Rheinbundes-Militair-Contingent auf 360 Mann gesteigert worden ist, — die Erhebung einer neuen extraordinären Steuer befohlen worden, welche nach gleicher Art wie die am 17. Februar c. a. umgelegte reparirt werden soll, mit den Zusätzen, daß auch die Besitzer von Tauben, und zwar die zum Taubenflug Berechtigten mit  $\frac{1}{2}$  Rthlr., die Nichtberechtigten aber mit  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. besteuert, auch die Zinsen von allen in- und ausländisch angelegten, hypothekarisch gesicherten oder auf bloßen Handschriften oder antichretischen Berechnungen beruhenden Kapitalien, zu einem Beitrag von 2 Procent, die Zinsen von Wiener Banco-Capitalien hingegen nur zu einem Beitrag von 1 Procent verpflichtet sein sollen.

Durch Verordnung vom 10. November 1807 sind alle Besitzer von bisher verschwiegenen Kapitalien — unter Androhung deren Konfiskation — zur nachträglichen Angabe ihres Betrages und zu ihrer Versteuerung, sodann auch die Debitoren solcher Kapitalien, — unter Verheißung des Erlasses ihrer Hälfte, — zu deren Anzeige aufgefordert, den Rezeptoren aber für die Entdeckung fernerer Verheimlichungen,  $\frac{1}{3}$  der zu konfiscirenden Kapitalbeträge verheissen worden.

28. Anholt den 20. Februar 1807. (A. c. g. Lehn- = Erneuerung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Lehn-Kammer.

Die Vasallen und Inhaber der in den Aemtern Ahaus und Bocholt gelegenen, vormalig vom ehemaligen Hochstifte Münster relevirenden Lehne, werden aufgefordert, die ihnen, kraft der seiner Zeit geschehenen fürstlichen gemeinschaftlichen Besitzergreifung jener Entschädigungs- Gebiete, obliegende Erneuerung ihrer Lehns-Empfängnisse in herkömmlicher Weise und binnen einer dreimonatlichen Frist — bei Vermeidung lehnrechtlicher Nachtheile — zu bewirken.

29. Bocholt den 11. Juni 1807. (R. b. Kirchen-Bücher.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Die Wichtigkeit der Kirchenbücher, in Beziehung auf staatsbürgerliche Verhältnisse der Eingefessenen, und den daraus zu beobachtenden Gang der Population, erfordert, daß solche von jeder Landes-Administration in diesem Augenmerke gehalten werden.

Es sind daher auch in hiesigem Fürstenthume über den Zustand, die Führung und Aufbewahrungs-Art der Kirchenbücher, so wie wegen deren Benutzung zur Erhaltung sicherer Nachrichten über die Bevölkerung des Landes, folgende Vorschriften nöthig erachtet, womit zugleich in Betreff sonstiger Obliegenheiten der Pfarrer bei Geburten, Trauungen und Todesfällen die dienlichen Verfügungen verbunden worden.

§. 1. Die bisher geführten Kirchenbücher sollen mit laufendem Jahre 1807 geschlossen werden, und wo es die fernere Erhaltung alter Kirchenbücher erfordert, sind dieselben entweder frisch einzubinden, oder Abschriften davon zu fertigen.

§. 2. Um deshalbig gewisse Auskunft zu erhalten, haben sämtliche Pfarrer in Zeit 14 Tage von Bekanntmachung dieses an, über den Zustand, das Alter und die Aufbewahrung ihrer Kirchenbücher das nöthige anhero

einzuberichten, und behält sich fürstliche Regierung vor, dieselben entweder alle oder eine und andere davon zur eigenen Einsicht und Beurtheilung sich vorlegen zu lassen.

§. 3. Vom künftigen Jahre 1808 an sollen die Kirchenbücher, wo nicht bereits diese Einrichtung statt hat, zu drei Abtheilungen, nämlich: Tauf-, Trauungs- und Todten-Register in drei neuen, mäßig dicken und starken Bänden in Folio angefangen und fortgesetzt werden.

§. 4. Zur Sicherung der Richtigkeit und desto vollständigeren Legalität sothaner Register sollen dieselben, ehe davon der beabsichtigte Gebrauch gemacht wird, zur Registrations-Kanzlei eingeschickt, von einem Kanzellisten paginirt, und die erste, wie auch letzte Seite von Registrationswegen paraphirt werden.

§. 5. Vom künftigen Jahre an haben die Pfarrer oder, bei deren Verhinderung, die Küster Duplicate der drei Kirchen-Register zu führen, und sind dergleichen Duplicate auch von den alten Kirchenbüchern, es mögen davon dem §. 1. zufolge Abschriften gemacht werden müssen oder nicht, jedoch nur vom Jahre 1700 her, nach und nach zu fertigen, wozu sämmtlichen Pfarrern eine Frist von vier Jahren bestimmt, und nach deren Verlauf darüber zu berichten auferlegt wird.

§. 6. Die Kosten zu Behuf Einbindung der alten Kirchenbücher, und der davon zu fertigenden Abschriften und Duplicate, desgleichen der neu anzuschaffenden Bücher werden aus den Kirchenkassen bestritten, und ist, ehe die Abschriften vorgenommen werden, von den Pfarrern ein Probe-Bogen nebst Bemerkung der dafür geforderten Abschrifts-Gebühr einzuschicken.

§. 7. Die Duplicate der alten Kirchenbücher bis 1808 sind, wie für die neuen Register verordnet ist, stark einzubinden, auf der Registrations-Kanzlei zu paginiren und paraphiren, und sobald sie fertig sind, anhero einzusenden. Jene der neuen Kirchen-Register, werden von den zeitlichen Pfarrern paginirt, paraphirt und unterschrieben, in Folio, bloß geheftet, und mit einem Umschlag versehen, jährlich im Monate Januar zur Regierung eingeschickt.

§. 8. Der Zweck dieser Duplicate der alten und neuen Kirchenbücher, und der Einsendung derselben an die oberste Landes-Behörde ist, daß dem gänzlichen Verlust dieser

äußerst wichtigen Urkunden bei etwaigem Unglücke durch deren zweifaches Dasein vorgebeugt werde. Es sollen daher solche, sobald sie eingeschickt sind, nach genommener Einsicht, ob sie gegenwärtigen Vorschriften gemäß abgefaßt sich befinden, sofort in das Registrations-Archiv in einem dazu besonders zu bestimmenden verschlossenen Schrank deponirt, und daselbst sorgfältigst aufbewahrt werden.

Mit Aufbewahrung der Original-Kirchenbücher in den Kirchen-Repositoryen soll es sein bisheriges Bewenden behalten, und wird den Pfarrern deshalb die größte Sorgfalt empfohlen.

§. 9. Die Eintragung der dazu geeigneten Vorfälle in die Kirchen-Register ist gleich nach vollzogener Handlung oder gemachter Anzeige vorzunehmen, das Datum dabei mit Buchstaben auszudrücken, und besonders auf Rechtschreibung der Geschlechts- und Familien-Namen zu sehen.

§. 10. Bei Geburten und Taufen muß, außer der Vor- Zu- und Geschlechts-Namen und Stand der Eltern, wie auch der Tauf- Zeugen oder Pauthen, dann der Namen, die dem Kinde beigelegt werden, auch die Angabe der Eltern, oder, in deren Ermangelung, der Hebammen über Tag und Stunde der Geburt, und wenn es Zwillinge, Drillinge 2c. 2c. sind, die Ordnung, nach welcher diese zur Welt gekommen, genau bemerkt werden.

§. 11. Gibt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so kann der Pfarrer es dabei bewenden lassen; zugleich muß aber derselbe über die Mittel der Mutter, das Kind zu verpflegen und zu erziehen, sorgfältig sich erkundigen, und sein etwaiges Bedenken darüber dem Orts-Richter anzeigen.

§. 12. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so soll derselbe von dem Pfarrer deshalb, wo möglich, in Güte vernommen, und wenn er sich dazu bekennt, sein Name, nebst Bemerkung der Art, wie dies Bekenntniß an den Pfarrer gelangt ist, in das Kirchen-Register mit eingetragen werden.

Widerspricht aber der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf dessen Name in das Kirchenbuch nicht eingetragen werden.

Inzwischen muß der Pfarrer dem Orts-Richter den Fall zur Untersuchung und Obsorge fürs Beste des Kindes ungesäumt anzeigen, und ist in der Folge, wenn der Vater auf eine oder andere Art anerkannt worden, der Eintrag in das Kirchen-Register durch eine Bemerkung am Rande desselben, mit Beifügung des Datums, unter welchem solche geschehen, zu ergäuzen.

§. 13. Bei Trauungen muß, außer den Vor- und Geschlechts-Namen und dem Geburts- sowohl als gegenwärtigen Wohnorte der Verlobten, auch deren Alter, und ob sie schon verheirathet gewesen, im Kirchenbuche verzeichnet werden.

§. 14. Wenn die Verlobten, oder Einer derselben, es mögen Aus- oder Inländer seyn, schon verheirathet gewesen und von voriger Ehe Kinder vorhanden sind, so hat der Pfarrer mit der Trauung Anstand zu nehmen, bis die Kinder voriger Ehe gerichtlich abgefunden, oder wegen ihres Vermögens sicher gestellt, und darüber ihm ein Zeugniß des Gerichtes beigebracht worden. Wie dieses geschehen, ist gleichfalls im Kirchenbuche kurz anzumerken.

§. 15. Sollten sich Leute zur Trauung melden, deren Lebens-Art und Vermögens-Umstände so beschaffen wären, daß aus deren Ehe nur Armuth und Elend und Belästigung des gemeinen Wesens zu erwarten ständen, oder die hauptsächlich nur aus Leichtsinne, oder um dem Kriegs-Dienste zu entgehen, und unter Umständen, die eine unglückliche Ehe wahrscheinlich machen, sich verbinden wollen, so hat der Pfarrer, bei eigner Verantwortlichkeit, dieselben an fürstliche Regierung zur Einholung eines Trau-Scheines zu verweisen, zugleich über die also obwaltenden Umstände ausführliche Anzeige zu thun, und vor Erlassung der Resolution hierauf, wie auch des Trau-Scheines, die Trauung nicht vorzunehmen.

§. 16. Eben diese Verweisung zur Einholung eines Trau-Scheines, und die Einberichtung darüber soll auch alsdann eintreten, wenn ein Ausländer sich mit einer inländischen Wittve verheirathen, und in die Haushaltung und den Wohnsitz des vorigen Ehemannes eintreten will.

§. 17. Bei Todesfällen muß nach der dem Pfarrer darüber geschehenen Anzeige, Name, Stand, Alter, Krankheit oder Todes-Art des Verstorbenen, wie auch Tag und

Stunde des Todes in das Kirchenregister eingeschrieben werden.

Dies setzt voraus, daß der Pfarrer bei Fremden und solchen Personen, die er nicht persönlich kannte, durch Aussage glaubwürdiger Leute, oder auf sonstige Art, sich so viel möglich versichere, daß der Verstorbene wirklich derjenige sey, für den er ihm angegeben worden.

Wie der Pfarrer zu solcher Versicherung gelanget, muß gleichfalls im Kirchen-Register vermerkt werden.

In Betreff der Krankheit oder Todesart des Verstorbenen hat der Pfarrer sich nach dem zufolge §. 114. der Medizinal-Ordnung von der angewendet gewordenen Medizinal-Person abzugebenden Zettel, oder, wo diese fehlen, nach Aussage der Verwandten, oder eignem Wissen sich zu richten.

§. 18. Zu Behuf vorbemeldeter Einschreibung in das Todten-Register soll der Pfarrer dafür sorgen, daß ihm jeder vorkommende Todesfall von einem der Hausgenossen oder demjenigen, welchem sonst es obliegt, mit allen obiger Maßen anzumerkenden Umständen sofort angezeigt, und ihm der obgedachte von einer oder andern Medizinal-Person auszustellende Zettel eingehändigt werde. Ehe solche Anzeige geschehen, soll kein Todten-Geläute statt finden.

§. 19. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden, wenn Niemand vorhanden ist, der davon Nachricht in die Heimath des Verstorbenen geben kann; muß zu diesem Ende der Pfarrer dem Orts-Richter anzeigen.

§. 20. Eine ähnliche Anzeige hat der Pfarrer auch über diejenigen Todesfälle zu thun, bei welchen, wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit der Erben, zu deren Vortheil und Sicherheit das Gericht schleunig einschreiten muß.

§. 21. Wenn bei todtgeborenen Kindern oder sonstigen Todesfällen Verdacht oder Spuren einer gewaltsamen Todes-Art vorhanden sind, so hat auch der Pfarrer hiervon die Anzeige an das Gericht zu thun.

§. 22. Da nach §. 111. der Medizinal-Ordnung Niemand eher als 48 Stunden nach dem Tode begraben werden soll, es seye dann, daß durch schriftliche Erlaubniß des Beamten eine Ausnahme eintrete, so werden sämtliche Pfarrer hiernach sich pünktlich zu richten wissen,

auch übrigens in allen Fällen, wo Schein-Tod möglich ist, ihre Sorgfalt und ihren Einfluß anwenden, damit der Scheintode zweckmäßig behandelt, und nach Erforder-  
niß der Umstände die Beerdigung länger ausgestellt werde.

§. 23. Gleicher Maßen versteht man sich zu den Pfar-  
rern, daß sie die genaueste Befolgung der §. 95. erwähn-  
ter Medizinal-Ordnung gemachten Vorschriften in Bezug  
auf Tiefe der Gräber zu wenigsten fünf Schuh rheinlän-  
disch, auf Ordnungs-Gebrauch, Zuscharren und Ebenen  
der Grufsten sich angelegen seyn lassen werden.

§. 24. Jährlich, und zwar im Monate Januar hat  
jeder Pfarrer aus den von ihm geführten Kirchen-Regi-  
stern einen tabellarischen Auszug über die vorigjährige  
Bevölkerungs-Verhältnisse seines Kirchspiels nach anlie-  
gendem Formular zu entwerfen, und nebst dem Duplicate  
sothaner Register zur Regierung einzuschicken.

§. 25. Zu Beurkundung der aus den Kirchenbüchern  
auszufertigenden Zeugnisse und sonstiger Amts-Handlun-  
gen haben die Pfarrer da, wo es daran mangelt, eigene  
Kircheniegel anzuschaffen, vorher aber die desfallsige Zeich-  
nung zur Genehmigung fürstlicher Regierung vorzulegen.

Gegenwärtiges soll gedruckt, gehörig publizirt und  
affigirt, wie auch den Richtern und Pfarrern zur pünkt-  
lichen Nachachtung besonders mitgetheilt werden.

Bemerk. Die im §. 24. bezeichneten und angehängten  
Formulare sind mit folgenden Ueberschriften und Ru-  
briken versehen:

1. Tabelle der Getrauten, Gebornen und Gestorbe-  
nen überhaupt; — in derselben soll die Zahl der ge-  
trauten Paare und die Zahl der ehelich und unehelich  
Gebornen, so wie der Gestorbenen, beide nach dem Ge-  
schlechte getrennt, nachgewiesen werden,

2. Tabelle der Getrauten nach ihrem verschiedenen  
Stande, nemlich der Junggesellen mit Jungfern und  
resp. mit Wittwen, und der Wittwer mit Jungfern,

3. Tabelle der Todesfälle nach den Jahreszeiten,  
und zwar im Frühjahr: vom März bis Mai; im Som-  
mer: von Juni bis August; im Herbst: von Septem-  
ber bis November; und im Winter: von December bis  
Februar,

4. Tabelle der Verstorbenen, nach ihrem Alter und  
resp. Geschlechte, und

5. Tabelle der Verstorbenen, nach ihren Krankheiten  
und nach dem Geschlechte.

30. Bocholt den 18. Juni 1807. (A. b. a. Hausirhandel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Zum fernern Betriebe des Hausir-Handels müssen alle  
denselben beabsichtigenden Individuen einen auf Jahres-  
frist von der Regierung auszustellenden Handels-Paß nach-  
suchen und erlangen, welcher nur auf den Grund beizu-  
bringender Zeugnisse der in- oder ausländischen Orts-  
Richter über das untadelhafte Betragen des Bittstellers  
ausgefertigt werden soll. Die ohne solchen originalen  
Regierungs-Paß betroffen werdenden Hausirer sollen mit  
Confiskation ihrer sämtlichen bei sich führenden Waaren  
bestraft werden.

In den Aemtern Rhauß und Bocholt soll die gegen-  
wärtige Verordnung von allen Kanzeln und auch in den  
Judenschulen bekannt gemacht und von sämtlichen Lokal-  
behörden strenge gehandhabt werden.

31. Bocholt den 22. Januar 1808. (R. b. Militair-  
Conscription-Redimirung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Den fürstlichen Unterthanen ist es bereits bekannt, daß  
das Herzogliche Haus Nassau für den letzten Krieg,  
neben der Ausrüstung und Unterhaltung, auch die Na-  
turalstellung des Fürstlichen Bundescontingents über-  
nommen hat, welches seit Monat August vorigen Jahres  
auf 360 Mann gestiegen ist, und noch gegenwärtig unter  
den Waffen stehen bleiben muß. Die selbstredende Billig-  
keit erfordert nun, daß die dadurch verursachten mehreren  
Kosten, welche aus der extraordinären Steuerkasse vor-  
schußweise bestritten wurden, derselben von sämtlichen  
zum Soldatendienst Pflichtigen wieder erstattet werden.